

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Führungskräfte und der ehrenamtlichen Fachkräfte des Landkreises Hildburghausen im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

Aufgrund des § 98 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277,278) und § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG -, GVBl. S. 22) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) in Verbindung mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat der Kreistag des Landkreises Hildburghausen in seiner Sitzung am 16.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigungen insbesondere

- (1) der ehrenamtlichen Führungskräfte des Landkreises Hildburghausen im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz; hierzu gehören:
 1. die Kreisbrandmeister
 2. die Staffel-, Gruppen-, Zug- und Verbandsführer von Katastrophenschutz-Einheiten

- (2) der ehrenamtlichen Fachkräfte des Landkreises Hildburghausen im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz; hierzu gehören:
 1. der Kreisjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter,
 2. die Kreisausbilder
 3. die Fachberater des Landkreises Hildburghausen

§ 2

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Abs. 2 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen Aufwendungen abgegolten.

- (2) Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

- (3) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3

Form der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird die Aufwandsentschädigung für die Kreisausbilder nach erteilten Unterrichtsstunden festgesetzt; die Aufwandsentschädigung der Fachberater des Landkreises wird nach geleisteten vollen Zeitstunden festgesetzt.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 wird innerhalb von 14 Kalendertagen ab Einreichung eines entsprechenden Abrechnungsbogens gezahlt.
- (3) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erst in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, wird für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages gezahlt.
- (4) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1, so werden diese nebeneinander gewährt.
- (5) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für diesen Kalendermonat zu belassen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,
1. solange der Bezugsberechtigte vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
 2. wenn der Bezugsberechtigte ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die festgelegte Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung.

Anlage

zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Führungskräfte und der ehrenamtlichen Fachkräfte des Landkreises Hildburghausen im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

Nummer	Empfänger	Grundbetrag	Zuschlag
1	Ehrenamtlichen Führungskräfte des Landkreises Hildburghausen im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz		
1.1	Kreisbrandmeister	315,00 €	je 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
1.2	Verbandsführer von Katastrophenschutz-Einheiten	130,00 €	
1.3	Zugführer von Katastrophenschutz-Einheiten	80,00 €	
1.4	Staffel- und Gruppenführer von Katastrophenschutz-Einheiten	40,00 €	
2	ehrenamtlichen Fachkräfte des Landkreises Hildburghausen im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz		
2.1	Kreisjugendfeuerwehrwart	75,00 €	je 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde
2.2	Kreisausbilder	20,00 € je Unterrichtsstunde	
2.3	Fachberater des Landkreises	20,00 € je volle Zeitstunde	

- (2) Der kalendermonatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und des Kreisjugendfeuerwehrwartes setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jede in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr oder Jugendfeuerwehr einer Gemeinde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung richtet sich
 1. bei den Kreisausbildern nach den erteilten Unterrichtsstunden sowie
 2. bei den Fachberatern des Landkreises nach der geleisteten Stundenanzahlund wird als entsprechender Stundensatz in Höhe des nach der Anlage festgelegten Betrages gewährt.
- (4) Der Stellvertreter nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 erhält eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.
- (5) Übernimmt der Stellvertreter nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.

§ 6

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für jeweils alle Geschlechter.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt **rückwirkend** zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Abs. 1 tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Hildburghausen vom 11. Dezember 2013 außer Kraft.

Hildburghausen, den 09.07.2021

Thomas Müller
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

